



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



79. Jahrgang

Regensburg, 15. November 2023

Nr. 13

Inhalt

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2024 184

Europawahl am 9. Juni 2024

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz

vom 15. November 2023 Az. 11-1361.0-3-10 184

Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Oberpfalz am 8. Oktober 2023

Bekanntmachung des Wahlkreisleiters des Wahlkreises Oberpfalz

vom 20. Oktober 2023 Nr. 11 – 1363.0-4-1 186

Sicherheit und Ordnung

Verordnung über die Regelung der Prostitution in der Großen Kreisstadt Schwandorf

ROP-SG10-2125.0-3-4 vom 16. Oktober 2023 193

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (*Ips typographus*)

und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern Az.: 7833.1-3-2

und der Regierung der Oberpfalz Az.: ROP-SG11-7702.0-1-1 vom 7. November 2023 196

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für

Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs

RBek vom 4. Oktober 2023 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 – 15 198

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 30. Sitzung der

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11 199

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 92. Sitzung des

Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11) 200

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt 200

Bezirk Oberpfalz

Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz 200

Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) 209



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2024

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
8. Januar 2024	16. Januar 2024
5. Februar 2024	14. Februar 2024
6. März 2024	15. März 2024
8. April 2024	16. April 2024
6. Mai 2024	15. Mai 2024
4. Juni 2024	14. Juni 2024
8. Juli 2024	16. Juli 2024
5. August 2024	14. August 2024
9. September 2024	17. September 2024
7. Oktober 2024	15. Oktober 2024
6. November 2024	15. November 2024
4. Dezember 2024	13. Dezember 2024

Europawahl am 9. Juni 2024
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 15. November 2023
Az. 11-1361.0-3-10

Gemäß § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl 2023 I Nr. 215), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) habe ich folgende Personen zu Kreis- und Stadtwahlleitern bzw. ihren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter(in)	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
Stadt Amberg	a) Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Bernhard Mitko b) Verwaltungsamtsrat Martin Schafbauer	a) Stadt Amberg Hallplatz 4 92224 Amberg b) Stadt Amberg Hallplatz 4 92224 Amberg	a) 09621/10-1280 -1321 b) 09621/10-7041 c) wahlen@amberg.de
Stadt Regensburg	a) Rechts- und Regionalreferent und berufsmäßiger Stadtrat Dr. Walter Boeckh b) Verwaltungsdirektor Andreas Geyer	a) Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg b) Stadt Regensburg D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	a) 0941/507-1003 -1330 b) 0941/507-2039 c) wahl@regensburg.de
Stadt Weiden	a) Leitende Rechtsdirektorin Nicole Hammerl b) Oberverwaltungsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i.d.Opf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.Opf.	a) 0961/81-3000 -3201 b) 0961/81-3019 -3805 c) rechtsamt@weiden.de wahlen@weiden.de

Landratsamt Amberg- Sulzbach	a) Verwaltungsrat Alois Schlegl b) Verw. Fachwirtin Christa Heitzer	Landratsamt Amberg-Sulzbach Schloßgraben 3 92224 Amberg	a) 09621/39-543 -545 b) 09621/37605322 c) kommunalaufsicht@amberg-sulzbach.de
Landratsamt Cham	a) Oberregierungsrätin Bettina Breu b) Regierungsamtmann Martin Heimerl	Landratsamt Cham Rachelstraße 6 93413 Cham	a) 09971/78-318 -320 b) 09971/845-318 -320 c) bettina.breu@lra.landkreis-cham.de wahlen@lra.landkreis-cham.de
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	a) Regierungsrätin Dr. Anna Scharl b) Regierungsrat Thomas Seger	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Straße 1 92318 Neumarkt i.d.OPf.	a) 09181/470-1398 -1134 b) 09181/470-6898 -6634 c) scharl.anna@landkreis-neumarkt.de seger.thomas@landkreis-neumarkt.de
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	a) Leitender Regierungsdirektor Dr. Alfred Scheidler b) Regierungsamtmann Christian Renner	Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Stadtplatz 38 92660 Neustadt a.d.Waldnaab	a) 09602/79-2000 -2110 b) 09602/7997-2000 09602/7997-2121 c) ascheidler@neustadt.de crenner@neustadt.de
Landratsamt Regensburg	a) Verwaltungsfachwirt Wolfgang Sedlaczek b) Oberregierungsrätin Ute-Ricarda Donko	Landratsamt Regensburg Altmühlstraße 3 93059 Regensburg	a) 0941/4009-323 -141 b) 0941/4009-429 -429 c) wahlen@landratsamt-regensburg.de
Landratsamt Schwandorf	a) Oberregierungsrätin Dr. Christine Thümmler b) Verwaltungsinspektor Benedikt Maier	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) 09431/471-203 -344 b) 09431/471-102 -102 c) wahlamt@landkreis-schwandorf.de
Landratsamt Tirschenreuth	a) Regierungsdirektorin Regina Kestel b) Regierungsamtsrat Thomas Schraml	Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Str. 7 95643 Tirschenreuth	a) 09631/88-218 -231 b) 09631/88-5218 -5231 c) wahlen@tirschenreuth.de

Regensburg, den 19. Oktober 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Oberpfalz am 8. Oktober 2023
Bekanntmachung des Wahlkreisleiters
des Wahlkreises Oberpfalz
vom 20. Oktober 2023
Nr. 11 – 1363.0-4-1

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144), zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert, sowie der §§ 70 und 88 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volkbegehren und Volksentscheide (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62), zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl S. 43) geändert, gebe ich aufgrund der Sitzung des Wahlkreisausschusses nachstehend das endgültige Ergebnis der Bezirkswahl vom 8. Oktober 2023 bekannt:

1. Stimmberechtigte:	844.525
Wähler:	632.137
Wahlbeteiligung (in %):	74,9
Abgegebene gültige Stimmen insgesamt:	1.254.332
davon	
a) Erststimmen	627.890
b) Zweitstimmen	626.442
Ungültige Stimmen insgesamt:	9.888
davon	
a) Erststimmen	4.208
b) Zweitstimmen	5.680

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlkreis- vorschlag	Gesamt- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen
CSU	462.074	223.273	238.801
GRÜNE	112.389	56.045	56.344
FREIE WÄHLER	260.047	141.975	118.072
AfD	217.132	107.215	109.917
SPD	93.232	47.963	45.269
FDP	26.468	12.729	13.739
DIE LINKE	16.946	8.277	8.669
BP	13.008	6.868	6.140
ÖDP	33.517	16.606	16.911
V-Partei ³	3.233	1.146	2.087
dieBasis	10.497	3.951	6.546
Volt	5.789	1.842	3.947

Gesamt:	1.254.332	627.890	626.442
----------------	------------------	----------------	----------------

3. Die 17 Sitze im Bezirkstag der Oberpfalz verteilen sich wie folgt:

CSU	7 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
FREIE WÄHLER	4 Sitze
AfD	3 Sitze
SPD	1 Sitz

Die Parteien FDP, DIE LINKE, BP, ÖDP, V-Partei³, dieBasis und Volt bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

Die Ergebnisse im Einzelnen

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Wahlkreisvorschlag Nr. 01: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
101	<u>Löffler Franz</u>	302	86.733	33.180	53.553	JA		
103	Dr. Freudenstein Astrid		41.465	0	41.465			1
113	<u>Ebeling Thomas</u>	306	33.974	31.575	2.399	JA		
116	<u>Preuß Martin J.</u>	301	32.888	31.082	1.806	JA		
115	<u>Höher Lothar</u>	308	32.155	25.882	6.273	JA		
102	Schmaus Katharina	304	30.564	23.915	6.649			2
110	Stoiber Martin		27.986	0	27.986			3
112	<u>Rackl Heidi</u>	303	27.601	26.751	850	JA		
114	<u>Grillmeier Roland</u>	307	27.369	26.259	1.110	JA		
111	<u>Dechant Bernadette</u>	305	27.181	24.629	2.552	JA		
109	Meier Stephan		25.984	0	25.984			4
108	Meier Andreas		23.621	0	23.621			5
107	Blümel Rita		14.768	0	14.768			6
105	Schindler Sabine		11.634	0	11.634			7
104	Barth Birgit		10.196	0	10.196			8
106	Hirnet Marina		6.561	0	6.561			9
	Liste		1.394		1.394			
	Insgesamt:		462.074	223.273	238.801	7	0	

Wahlkreisvorschlag Nr. 02: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
202	<u>Richter Wiebke</u>	305	27.505	20.062	7.443		JA	
201	<u>Bayer Gabriele</u>	303	24.886	6.765	18.121		JA	
206	Sturm Kornelia	304	10.967	8.125	2.842			1
204	Wolf Elli	301	8.105	6.236	1.869			2
205	Droste Anneliese	307	7.157	3.328	3.829			3
208	Zant Ali	308	5.699	3.879	1.820			4
203	Pelikan-Roßmann Ulrike	306	5.485	3.988	1.497			5
210	Dr. Sieber Wolfgang		5.466	0	5.466			6
207	Leitermann Andrea	302	5.057	3.662	1.395			7
216	Christoph Stefan		3.446	0	3.446			8
215	Weber Anna		2.252	0	2.252			9

214	Höfer Johannes		1.683	0	1.683			10
212	Klein Florian		1.499	0	1.499			11
213	Reichold Sonja		1.097	0	1.097			12
211	Buchwald Andrea		880	0	880			13
209	Schneider Monika		803	0	803			14
	Liste		402		402			
	Insgesamt:		112.389	56.045	56.344	0	2	

Wahlkreisvorschlag Nr. 03: FREIE WÄHLER Bayern e.V. (FREIE WÄHLER)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
302	<u>Schweiger Tanja</u>	304	68.455	37.008	31.447	JA		
301	<u>Thumann Thomas</u>	303	47.013	23.041	23.972		JA	
303	<u>Radler Kerstin</u>	305	21.880	12.492	9.388		JA	
305	<u>Tischler Richard</u>	306	21.363	18.715	2.648		JA	
307	Dr. Weidacher Herbert	302	18.735	16.831	1.904			1
304	Grötsch Hans Martin	301	16.628	14.808	1.820			2
309	Schäffler Markus		11.823	0	11.823			3
306	Bäumler Gabriela	308	11.712	8.550	3.162			4
308	Schmid Johannes	307	11.450	10.530	920			5
316	Kinskofer Tobias		10.290	0	10.290			6
315	Dr. Nießen Catrin		5.013	0	5.013			7
310	Kerscher Karl		4.711	0	4.711			8
313	Wagner Thomas		3.839	0	3.839			9
311	Dietl Annette		2.513	0	2.513			10
314	Pritzl Josef		2.457	0	2.457			11
312	Obermeier Verena		1.359	0	1.359			12
	Liste		806		806			
	Insgesamt:		260.047	141.975	118.072	1	3	

Wahlkreisvorschlag Nr. 04: Alternative für Deutschland (AfD)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
401	<u>Schiller Manfred</u>	308	50.298	12.029	38.269		JA	
403	<u>Arnold Dieter</u>	304	33.103	16.011	17.092		JA	
405	<u>Marino Claudia</u>	301	28.800	14.275	14.525		JA	
407	Dr. Pöschl Wolfgang	302	24.958	15.955	9.003			1

408	Schießl Carina	305	21.497	10.665	10.832			2
406	Pfab Christian	303	20.696	11.583	9.113			3
402	Reger Bernhard	307	18.741	10.600	8.141			4
404	Gasparin Tobias	306	18.282	16.097	2.185			5
	Liste		757		757			
	Insgesamt:		217.132	107.215	109.917	0	3	

Wahlkreisvorschlag Nr. 05: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
501	<u>Lehmeier Bruno</u>	305	20.918	9.001	11.917		JA	
502	Scharf Brigitte	307	10.894	6.316	4.578			1
506	Böhm-Donhauser Simone	301	9.660	8.023	1.637			2
505	Birner Christopher	308	9.098	6.332	2.766			3
504	Frankerl Karin	306	7.871	6.515	1.356			4
508	Lutz Petra	304	6.417	5.547	870			5
503	Dr. Seibel Jan	303	6.052	3.694	2.358			6
513	Dippold Sebastian		5.312	0	5.312			7
510	Friedl Monika	302	2.860	2.535	325			8
509	Ram Hans		2.696	0	2.696			9
515	Neumaier Claudia		2.323	0	2.323			10
507	Bauer Martin		2.289	0	2.289			11
516	Hartmann Franziska		2.213	0	2.213			12
514	Ebert Sabine		1.872	0	1.872			13
512	Forster Karolina		1.609	0	1.609			14
511	Ettl David		863	0	863			15
	Liste		285		285			
	Insgesamt:		93.232	47.963	45.269	0	1	

Wahlkreisvorschlag Nr. 06: Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
601	Potschaski Stefan	304	4.590	1.665	2.925			
613	Streibl Michael	305	3.250	3.079	171			
605	Bischof Fabian	301	2.496	1.943	553			
602	Pauly Sandra		2.460	0	2.460			
603	Beckhove Philipp		2.172	0	2.172			
606	Fleischmann Felix	303	2.066	1.486	580			

604	Pößl Ileana-Valeria	306	1.787	1.190	597			
610	Gleißner Christian	307	1.538	1.309	229			
611	Anton Sascha	308	1.229	1.099	130			
612	Zilker Patrick	302	1.177	958	219			
615	Aicher Michael		913	0	913			
614	Feuerer Christoph		738	0	738			
609	Pfeiffer Niklas		687	0	687			
607	Mutterer Oliver		617	0	617			
608	Alt Charlotte		487	0	487			
616	Antes Herbert		190	0	190			
	Liste		71		71			
	Insgesamt:		26.468	12.729	13.739	0	0	

Wahlkreisvorschlag Nr.07: DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
701	Maxim Ursula	305	4.463	2.253	2.210			
703	Schulz Xenija	304	2.024	922	1.102			
702	Lobinger Stefan	307	1.500	629	871			
705	Ertl Margit		1.431	0	1.431			
709	Wittich Wolfgang	301	1.387	1.220	167			
706	Wipper Thomas	308	1.181	790	391			
708	Segger Jason	303	1.173	970	203			
704	Wanner Sebastian	306	1.037	885	152			
710	Oberthür Christian	302	705	608	97			
707	Albrecht Janina		497	0	497			
713	Ostermeier Bernhard		360	0	360			
716	Schuler Daniel		324	0	324			
711	Ukshini Larissa		240	0	240			
714	Nebi Klaus		239	0	239			
712	Janka Marian		177	0	177			
715	Albert Elfie		142	0	142			
	Liste		66		66			
	Insgesamt:		16.946	8.277	8.669	0	0	

Wahlkreisvorschlag Nr. 08: Bayernpartei (BP)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
801	Kandler Andreas	308	2.764	759	2.005			
804	Gäbl Benjamin	306	1.864	746	1.118			
807	Berger Hubertus	304	1.567	926	641			
802	Prensky Michael	301	1.501	1.149	352			
806	Silberhorn Konrad	305	1.457	802	655			
808	Lacher Jan-Phillip	303	1.369	1.179	190			
805	Hammerl Sabrina	302	1.311	521	790			
803	Bayer Roland	307	1.130	786	344			
	Liste		45		45			
	Insgesamt:		13.008	6.868	6.140	0	0	

Wahlkreisvorschlag Nr. 09: Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
901	Prey Martin	306	6.376	3.162	3.214			
903	Eberhardt Hannes	305	3.503	3.278	225			
902	Suttner Benedikt		3.489	0	3.489			
904	Dr. Mauch Thomas	304	3.049	2.527	522			
909	Witt Susanne	301	2.754	2.480	274			
910	Branner Wolfgang	303	2.568	2.433	135			
906	Badura Franz		2.448	0	2.448			
911	Dr. Kindl Barbara		1.691	0	1.691			
905	Meissner Ruth	302	1.328	1.040	288			
907	Eckl Heidi		1.307	0	1.307			
915	Härteis Ludwig		1.273	0	1.273			
908	Sparrer Günther	308	1.068	965	103			
912	Kurzmann Robert		904	0	904			
914	Köferl Johann	307	854	721	133			
913	Brock Anneliese		568	0	568			
916	Angerer Josef		235	0	235			
	Liste		102		102			
	Insgesamt:		33.517	16.606	16.911	0	0	

Wahlkreisvorschlag Nr. 10: V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
1001	Probst Daniel	305	1.191	521	670			
1003	Zeletzki Melanie	304	1.186	386	800			
1002	Beck Constanze	306	625	239	386			
1004	Gummelt Timo		218	0	218			
	Liste		13		13			
	Insgesamt:		3.233	1.146	2.087	0	0	

Wahlkreisvorschlag Nr. 11: Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
1101	Duschinger Andreas		1.737	0	1.737			
1108	Kuhn Brigitte	307	1.426	627	799			
1105	Hübl Josef	305	1.075	789	286			
1107	Kreisel Stephan	306	906	795	111			
1116	Wittmann Günter	308	826	591	235			
1102	Grieshaber Arpad	304	731	621	110			
1113	Rosner Wolfgang		652	0	652			
1104	Horn Marietta	302	610	528	82			
1103	Hoffmann Fabian		534	0	534			
1110	Neumeyer Josef		513	0	513			
1112	Pilhofer Sonja		333	0	333			
1109	Märkl Sabine		268	0	268			
1111	Peter Norbert		246	0	246			
1115	Stoiber Claudio		235	0	235			
1106	Janitschek Thomas		190	0	190			
1114	Schandelmaier Manuela		172	0	172			
	Liste		43		43			
	Insgesamt:		10.497	3.951	6.546	0	0	

Wahlkreisvorschlag Nr. 12: Volt Deutschland (Volt)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
1201	Brehm Sarah	306	2.041	391	1.650			
1203	Jakobi Kevin	305	1.827	1.451	376			
1202	Hummel Daniel		1.360	0	1.360			
1204	Schade Darico		522	0	522			
	Liste		39		39			
	Insgesamt:		5.789	1.842	3.947	0	0	

Regensburg, den 20. Oktober 2023
 Der Wahlkreisleiter
 des Wahlkreises Oberpfalz

Walter Jonas
 Regierungspräsident

Sicherheit und Ordnung

Verordnung über die Regelung der Prostitution in der Großen Kreisstadt Schwandorf ROP-SG10-2125.0-3-4 vom 16. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2756), und § 10 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl S. 104), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) ¹In der Großen Kreisstadt Schwandorf ist es in der inneren Sperrzone verboten, der Prostitution nachzugehen. ²Das Verbot gilt unbeschränkt, es erstreckt sich nicht nur auf öffentliche Orte, sondern insbesondere auch auf die Prostitution in Gebäuden.
- (2) ¹Die innere Sperrzone umfasst den wie folgt umgrenzten Bereich:

Nordöstlicher Verlauf der Bahnlinie Regensburg-Hof zwischen der Friedrich-Ebert-Straße (Adenauer-Brücke) und dem südlichen Naabufer – südliches Naabufer ostwärts bis zum Anwesen Fronberger Straße 5 (dieses nicht mit einschließend) – westlicher Verlauf der Böhmisches Torgasse (das Anwesen mit der Hausnummer 9 befindet sich innerhalb, die Anwesen mit den Hausnummern 1 bis 5 befinden sich außerhalb der inneren Sperrzone) bis zur Weinbergstraße – Weinbergstraße zwischen der Böhmisches Torgasse und der Friedrich-Ebert-Straße – Friedrich-Ebert-Straße bis zur Einmündung in die Wackersdorfer Straße – Wackersdorfer Straße südostwärts bis zur Einmündung der Dominikanerinnenstraße (die Anwesen mit den Hausnummern Wackersdorfer Straße 1 bis 20 sind Bestandteil der inneren Sperrzone, die Anwesen mit den Hausnummern ab der Wackersdorfer Straße Nr. 21 aufwärts nicht, ebenso gehört das Anwesen Baumannstraße 2 nicht zur inneren Sperrzone) – Dominikanerinnenstraße bis zum Übergang in die Fabrikstraße – Fabrikstraße bis zur Einmündung in die Meiserstraße – Meiserstraße bis zur Einmündung in die Paul-von-Denis-Straße – Paul-von-Denis-Straße bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße (Adenauer-Brücke – die Anwesen südlich der Paul-von-Denis-Straße befinden sich außerhalb der inneren Sperrzone).

²In diesem Bereich sind, soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders beschrieben,

- die vorgenannten Straßen und Plätze einschließlich der Gehwege und des gesamten Kreuzungsbereichs, wobei von den durch die äußersten Straßen- bzw. Gehwegbegrenzungen gebildeten Linien auszugehen ist,

- sowie die an sie angrenzenden und mit einer zu dieser Straße gehörenden Hausnummer versehenen Gebäude

Bestandteil der inneren Sperrzone. ³Die sich aus der vorstehenden Beschreibung ergebenden und somit von der inneren Sperrzone vollständig umfassten Grundstücke sind aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer gelben Markierung ersichtlich.

§ 2

- (1) In der Großen Kreisstadt Schwandorf ist es in der äußeren Sperrzone verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.
- (2) Die äußere Sperrzone umfasst das gesamte über den Bereich der inneren Sperrzone (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung) hinausgehende Stadtgebiet der Stadt Schwandorf.

§ 3

- (1) Gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt ordnungswidrig, wer den Verboten in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 184f des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wer den Verboten in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt.

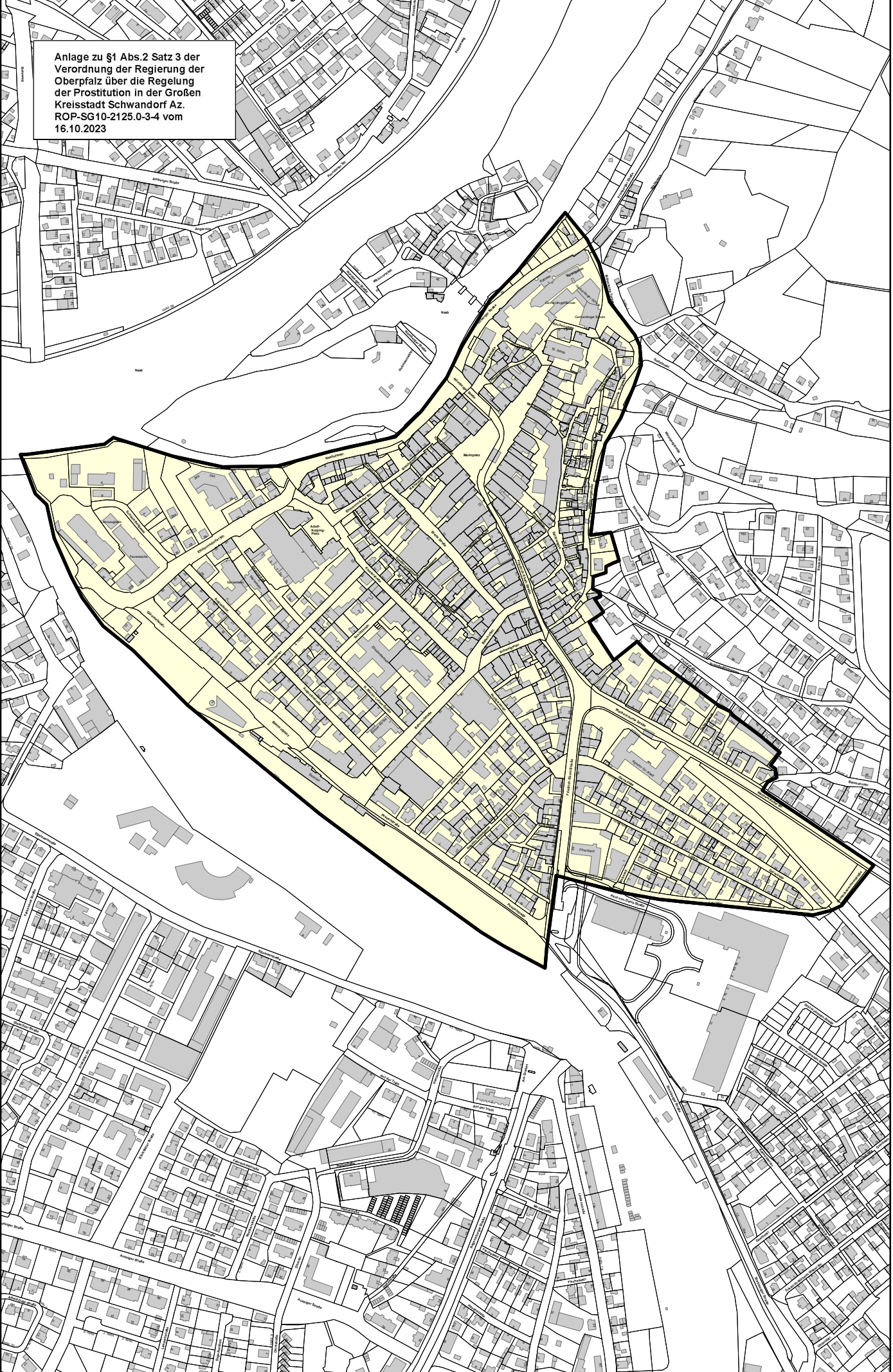
§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie gilt zehn Jahre.

Regensburg, 16. Oktober 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Anlage zu §1 Abs.2 Satz 3 der
Verordnung der Regierung der
Oberpfalz über die Regelung
der Prostitution in der Großen
Kreisstadt Schwandorf Az.
ROP-SG10-2125.0-3-4 vom
16.10.2023



**Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (*Ips typographus*)
und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)
Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern Az.: 7833.1-3-2
und der Regierung der Oberpfalz
Az.: ROP-SG11-7702.0-1-1
vom 7. November 2023**

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl I S. 2752) geändert worden ist, und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl S. 589) geändert worden ist, folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume,
- liegendes fängisches Material (zum Beispiel Windwurf oder Kronenmaterial) und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Weitere gesetzliche Vorgaben, insbesondere Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht, bleiben unberührt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 4 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder und Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

6. Vollstreckungsbehörde

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz bestimmen die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I).

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Sie gilt bis 31. Dezember 2028.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG i. V. m. § 7 WaldSchadInV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** einzulegen, soweit sich das betroffene Grundstück

a) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern befindet,
bei der Regierung von Niederbayern,
Postfachanschrift: Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut,
Hausanschrift: Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

b) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz
befindet, bei der Regierung der Oberpfalz,
Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg,
Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen**

unter der Adresse
poststelle@reg-nb.bayern.de
für den Regierungsbezirk Niederbayern,

beziehungsweise unter der Adresse
poststelle@reg-opf.bayern.de
für den Regierungsbezirk Oberpfalz

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 7. November 2023
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Regensburg, den 7. November 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 4. Oktober 2023 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 - 15

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) zur Förderung von Investitionen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können für die Durchführung folgender Vorhaben verwendet werden (Art. 2 BayGVFG):

- a) Bau oder Ausbau von Park & Ride-Anlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sowie von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen,
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen,

- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenk-omnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der in Buchstaben a) bis c) genannten Vorhaben können jederzeit - gerne auch nach vorheriger Absprache - beim Sachgebiet 23 (Schienen- und Straßenverkehr) bei der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-1317) eingereicht werden.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung von Omnibussen nach Buchstabe d) sind für 2024 - wie bereits bekannt - bis 1. Dezember 2023 zu stellen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die vorgenannten Vorhaben durchführen.

Regensburg, den 4. Oktober 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 30. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11

Die 30. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Mittwoch, 22. November 2023, um 10.30 Uhr
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Wiederwahl des 1. stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
4. Fortschreibung des Regionalplans, Informationen zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie – Zwischenstand und weiteres Vorgehen
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 20. Oktober 2023
Regionaler Planungsverband Regensburg
Region 11

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Bekanntmachung des Regionalen
Planungsverbandes Regensburg
über die 92. Sitzung des
Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg Region (11)**

Die 92. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Mittwoch, 22. November 2023, um 11.30 Uhr
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 91. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023
3. Bericht zur Rechnungsprüfung 2022
4. Fortschreibung des Regionalplans: „Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie - Beschlussfassung
5. Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ – Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
6. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 20. Oktober 2023
Regionaler Planungsverband Regensburg
Region 11

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - ;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 99. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 4. Juli 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 27. Juli 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2023, S. 121 amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bezirk Oberpfalz

Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

Der Bezirkstag des Bezirks Oberpfalz gibt sich auf Grund von Art. 37 Absatz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, zuletzt geändert durch §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), folgende Geschäftsordnung:

Im Bezirkstag und seinen Ausschüssen gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den nachstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberpfalz wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Absatz 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35b BezO tätig wird.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Bezirkstag ist ferner zuständig für die Behandlung folgender Angelegenheiten:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 BezO),
 2. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO),
 3. Aufstellung und Änderung von Richtlinien nach Art. 22 Absatz 2, 35b Absatz 2 Satz 3 und 58 Absatz 5 BezO,
 4. Bestellung der weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses (Art. 26 Absatz 2 BezO),
 5. Bildung, Auflösung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO),
 6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitglieds zum Vorsitzenden (Art. 85 Absatz 2 BezO),
 7. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Absatz 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Absatz 1 BezO),
 8. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Absatz 1 BezO),
 9. Stellungnahme (Benehmen) bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Absatz 1 BezO),
 10. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Absatz 1 BezO),
 11. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13, Art. 14 Absatz 4, Art. 39 Absatz 2 BezO),
 12. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Bezirksräten bei Beratungen und Abstimmungen des Bezirkstags (Art. 40 Absatz 3 BezO),
 13. Ausschluss von Bezirksräten von Sitzungen des Bezirkstags (Art. 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BezO),
 14. Regelung des Geschäftsgangs der vorberatenden Ausschüsse,
 15. Übernahme von Kreisaufgaben nach Art. 49 BezO,
 16. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Bezirks oder anderen Trägerschaft der Bezirk nicht nur geringfügig beteiligt ist,
 17. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Art. 72 BezO und die Beteiligung daran,
 18. Beitritt zu Zweckverbänden, Abschluss von Zweckvereinbarungen und Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
 19. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Bezirks für Organe von Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Verbänden, an denen der Bezirk beteiligt ist, soweit nicht der Bezirkstagspräsident den Bezirk vertritt.
- (3) Der Bezirkstag behält sich des Weiteren die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
 1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können, sofern der Betrag der Ausgabe im Einzelfall 250.000 Euro überschreitet,

2. Verleihung der Bezirksmedaille nach der Satzung des Bezirks vom 23. November 1976 (RABI S. 123),
3. Bestellung von Referenten und Beauftragten gemäß § 3 Absatz 2,
4. Wahlprüfung der Bezirkswahl (Art. 4 Absatz 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz).

§ 3

Rechtsstellung der Bezirksräte

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte (Ablehnung und Niederlegung des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter) gelten die Art. 4 Absatz 5 BezWahlG, 39 Absatz 1, 40 und 41 BezO.
- (2) Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten bestimmte Geschäfte zuweisen (Art. 39 Absatz 1 Satz 1 BezO). Für Kulturangelegenheiten und Angelegenheiten der Fischerei sowie des Umweltschutzes bestellt er jeweils einen ständigen Referenten (Kulturreferent, Fischerei- und Umweltreferent). Darüber hinaus bestellt er einen Inklusions- und Pflegereferenten, der gleichzeitig die Funktion des Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen gem. § 1 Satzung des Bezirks Oberpfalz über die/den Behindertenbeauftragte/n wahrnimmt. Die Referenten haben sich mit allen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, die Sitzungen des zuständigen Ausschusses mit vorzubereiten und in den Sitzungen Bericht zu erstatten. Weisungs- und Zeichnungsrecht sind mit dieser Aufgabe nicht verbunden. Art. 31 Absatz 2 BezO bleibt unberührt.

§ 4

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirksräte, deren Partei oder Gruppierung mindestens zwei Sitze im Bezirkstag hat, können eine Fraktion bilden.
- (2) Einzelne Bezirksräte oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Absatz 2 Satz 5 und Art. 28 Absatz 1 Satz 3 BezO).
- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften teilen dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie im Falle der Fraktion die Namen der Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter mit.

II. Der Bezirksausschuss

§ 5

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren acht Bezirksräten (Art. 26 Absatz 1 BezO).
- (2) Die Zahl der weiteren Ausschusssitze, welche auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfällt, wird vom Bezirkstag nach dem Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer bestimmt. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, ist der Sitz der Partei bzw. Wählergruppe zuzuteilen, die bei der Wahl die höhere Gesamtstimmenzahl erhalten hat.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Parteien oder Wählergruppen, auf die die Sitze entfallen, vom Bezirkstag benannt. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Die Verhinderung nach Satz 2 ist nicht gegeben, wenn ein Ausschussmitglied den Bezirkstagspräsidenten als Ausschussvorsitzenden vertritt. Ein Ausschussmitglied kann nicht zugleich mehrere Vertretungen wahrnehmen.
- (4) Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags durch Beratung der Gegenstände vor und berichtet über das Ergebnis dem Bezirkstag, soweit nicht ein weiterer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist.
- (5) Dem Bezirksausschuss werden ferner sämtliche Angelegenheiten zur Behandlung und Beschlussfassung übertragen, für die nicht aufgrund der Bezirksordnung oder dieser Geschäftsordnung der Bezirkstag, ein weiterer beschließender Ausschuss, der Bezirkstagspräsident oder die Regierung der Oberpfalz aufgrund der Übertragung nach Art. 35b BezO zuständig ist. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist hierfür ausschließlich der Bezirksausschuss zuständig.
- (6) Der Bezirksausschuss kann einzelnen Bezirksräten im Rahmen seiner Zuständigkeit Geschäfte zuweisen (Art. 39 Absatz 1 Satz 1 BezO).
- (7) Soweit der Bezirksausschuss nach Absatz 5 selbständig beschließen kann, entscheidet er anstelle des Bezirkstags. Dieser kann Beschlüsse des Bezirksausschusses aufheben oder ändern.

III. Weitere Ausschüsse

§ 6

Bildung der Ausschüsse und ihre Aufgaben

- (1) Für die Bildung der weiteren Ausschüsse gem. Art. 28 BezO gelten § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Die Vertretung richtet sich nach § 7 Absatz 2.
- (2) Bei Bestellung weiterer Ausschüsse ist der Aufgabenkreis festzustellen. Dabei ist zu bestimmen, ob es sich um einen vorberatenden oder um einen beschließenden Ausschuss handelt.
- (3) Folgende weitere beschließende Ausschüsse werden gebildet:
 1. **Sozial- und Teilhabeausschuss**

Der Sozial- und Teilhabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren acht Bezirksräten. Die nach Art. 6 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Art. 2 Absatz 2 Buchst. b AGBSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung als beratende Mitglieder beteiligten sozial erfahrenen Personen sowie der von der Regierung bestimmte Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Selbsthilfe werden als sachverständige Personen hinzugezogen. Der Ausschuss nimmt die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozial- und Eingliederungshilfe wahr. Hierzu gehören auch die Beratung über die Bedarfsklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug sozialrechtlicher Vorschriften notwendig sind.
 2. **Kulturausschuss**

Der Kulturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt die Entscheidung über Kulturfördermaßnahmen des Bezirks sowie über Angelegenheiten der Heimatpflege, des Oberpfälzer Freilandmuseums Neusath-Perschen; der Jugendbildungsstätte des Bezirks Oberpfalz, der KAB und CAJ Waldmünchen gemeinnützige GmbH; der Berufsfachschule für Musik in Sulzbach-Rosenberg sowie des Sudetendeutschen Musikinstituts in Regensburg, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.
 3. **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. § 4 Absatz 2 und 3 finden Anwendung. Er ist neben seinen Aufgaben nach Art. 85 Absatz 1 BezO und § 6 KommPrV zuständig für die Beratung über die Erledigung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die für die Besetzung des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse geltende Vorschrift des § 5 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Bezirk außer dem Bezirkstagspräsidenten mit weiteren Bezirkstagsmitgliedern in Gremien und Organen von Zweckverbänden, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen und Unternehmen vertreten ist.

IV. Der Bezirkstagspräsident

§ 7

Aufgaben und Stellvertretung

- (1) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie in den gem. § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 gebildeten Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter (Art. 31 Absatz 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
 - a) im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 - b) im Übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten mit der Vertretung beauftragte Bezirkstagsmitglied,
 - c) ansonsten der Vertreter im Amt.

§ 8

Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Absatz 1 Nr. 1 BezO),
 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Absatz 1 Nr. 2 BezO).

- (2) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere:
1. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
 2. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen,
 3. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 4. Beschaffung des laufenden Bedarfs,
 5. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 250.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder den zuständigen Ausschüssen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 33 Absatz 3 BezO).
- (4) Dem Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 34 Absatz 2 BezO folgende Befugnisse übertragen:
1. die Befugnisse nach Art. 34 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BezO für die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe E 13 und Auszubildende,
 2. die Befugnis zur Entscheidung über Teilzeitbeschäftigungen und familienpolitische Beurlaubung, soweit nicht Absatz 4 Nr. 1 zur Anwendung kommt.
- (5) Dem Bezirkstagspräsidenten werden ferner folgende Befugnisse übertragen:
1. Gemäß Art. 33 Absatz 2 BezO alle Entscheidungen im Dienstrecht, für welche die oberste Dienstbehörde zuständig ist und die nicht durch Art. 29 BezO von einer Übertragung ausgeschlossen sind, jedoch unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für Beschäftigte.
 2. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
 3. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint.
 4. Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages sowie die Umschuldung von Krediten,
 5. Bestellung der Kassenverwaltung und deren Stellvertretung,
 6. die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 7. Genehmigung von Nebentätigkeiten, für die keine Abführungspflicht besteht, und die Verlängerung von Nebentätigkeitsgenehmigungen,
 8. die Genehmigung der Verwendung des Bezirkswappens und der Bezirksfahne.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9

Verantwortung für den Geschäftsgang

Der Bezirkstag überwacht die gesamte Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 22 Absatz 2 BezO).

§ 10

Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Absatz 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Absatz 2 BezO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Absatz 1 BezO).

§ 12

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Absatz 2 BezO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Absatz 2 Satz 2 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13

Einberufung

Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Absatz 1 BezO).

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Bezirkstagsmitgliedern setzt der Bezirkstagspräsident möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. An das unzuständige Organ gerichtete Anträge leitet er entsprechend der Geschäftsordnung weiter.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben (Art. 43 Absatz 1 BezO).

§ 15

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Bezirksräte werden elektronisch oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden die Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Bezirksräte mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Für die Ausschüsse kann in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist eingeladen werden.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.
Im Verhinderungsfall hat das Bezirkstagsmitglied die Bezirksverwaltung und seinen Stellvertreter unter Weitergabe der Sitzungsunterlagen unverzüglich zu verständigen.
- (4) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so ist in der Einladung außerdem darauf hinzuweisen, dass der Bezirkstag für diesen Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 38 Absatz 2 BezO).

- (5) Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Absatz 4 BezO).

§ 16

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden sollen. Sonstige unmittelbar in der Sitzung gestellte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn sämtliche Mitglieder des Gremiums anwesend und mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden sind.
- (3) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge und Anfragen, die eine Nachprüfung (z. B. Anhörung abwesender Sachbearbeiter oder die Beziehung von Akten) erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung und Anfragen oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 17

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirksräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf. Sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 18

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Gegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Der Bezirkstag kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die der Bezirksausschuss oder ein weiterer Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Absatz 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Bezirksräte dürfen im Bezirkstag nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Vorberatung durch einen Ausschuss, Zurückverweisung an einen Ausschuss, Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache stellen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder die Zurücknahme eines Antrags; über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 20

Handhabung der Ordnung

- (1) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln (§ 19) verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Bezirksräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse und Anträge des Bezirksausschusses oder weiterer Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Namentliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie ein Viertel der anwesenden Bezirksräte verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Absatz 1 BezO). Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Absatz 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 22

Wahlen

Für die Wahlen durch den Bezirkstag gilt Art. 42 Absatz 3 BezO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von den mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift**§ 24****Form und Inhalt**

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bezirkstags bemisst sich nach Art. 45 Absatz 1 BezO. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzungen in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Absatz 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet; die Niederschrift ist vom Bezirkstag zu genehmigen. Neben der Niederschrift werden vom Sitzungsdienst Anwesenheitslisten geführt.

§ 25**Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

Für die Einsichtnahme in die Niederschrift und für die Erteilung von Abschriften gilt Art. 45 Absatz 2 Satz 1 BezO. Bezirksräte können auch von Niederschriften über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Absatz 3 BezO). Dieser Zeitpunkt wird vom Bezirkstagspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Er hat auch für die Bekanntgabe solcher Beschlüsse gern. Art. 43 Absatz 3 BezO zu sorgen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse**§ 26****Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse richtet sich nach Art. 27 BezO. Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende unter Festsetzung der Tagesordnung ein.
- (2) Für den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 10 - 25 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung. Abweichend von § 24 Absatz 3 unterzeichnet neben dem Schriftführer der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Niederschrift. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Bezirksräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 84 Absatz 4 BezO).

C. Schlussbestimmungen**§ 27****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. November 2018 außer Kraft.

Regensburg, 31. Oktober 2023
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Satzung des Bezirks Oberpfalz
zur Regelung von Fragen
des Bezirksverfassungsrechts
(Hauptsatzung)**

Der Bezirk Oberpfalz erlässt auf Grund von Art. 14a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, zuletzt geändert durch §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), folgende Satzung:

Im Bezirkstag und seinen Ausschüssen gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den nachstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

§ 1

Zusammensetzung des Bezirkstags

Der Bezirkstag ist die Vertretung der Bezirksbürger. Er besteht in der Regel aus 16 ehrenamtlich tätigen Bezirksräten, die nach den Bestimmungen des Bezirkswahlgesetzes auf fünf Jahre gewählt werden.

§ 2

Wirkungskreis, Bezirkshoheit

Dem Bezirk steht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu, die sich auf sein Gebiet beschränken und über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen. Die Hoheitsgewalt des Bezirks umfasst das Bezirksamt und seine gesamte Bevölkerung (Bezirkshoheit).

§ 3

Hauptorgane

Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Absatz 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35 b BezO tätig wird.

§ 4

Ausschüsse

Der Bezirkstag bestellt den Bezirksausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Bezirksräten, und weitere Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 5

Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten und seiner Stellvertreter

- (1) Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt (Art. 30 Absatz 1 BezO). Sie sind Ehrenbeamte des Bezirks. Ein weiterer Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten kann durch Beschluss des Bezirkstags bestellt werden (Art. 31 Absatz 1 BezO).
- (2) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung in den weiteren Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter (Art. 31 Absatz 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
 - a) im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirksratsmitglied,
 - b) im Übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten im Einzelfall mit der Vertretung beauftragte Bezirksratsmitglied,
 - c) ansonsten der Vertreter im Amt.

- (4) Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Absatz 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretern, nach deren Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Absatz 2 BezO).

§ 6

Sitzungsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Bezirkstags erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35 Euro, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied dieses Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses verdoppelt sich, sofern er in diesem Ausschuss den Vorsitz führt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehrtägigen Sitzungen gilt jeder Sitzungstag als eigene Sitzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird ein Tagegeld nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt. Soweit An- und/oder Abreise an einem anderen als am Sitzungstag erforderlich sind, wird darüber hinaus jeweils ein Tagegeld nach dem Bayer. Reisekostengesetz für den An- und Abreisetag gezahlt. Für notwendige Übernachtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse wird Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt.
- (3) Nachgewiesene Fahrtauslagen werden erstattet. Für die Benutzung eines eigenen Fahrzeugs wird Auslagenersatz nach den Vorschriften des Art. 6 Absatz 1 und 2 BayRKG geleistet. Werden regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, so erhalten die Bezirkstagsmitglieder die nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Art. 5 Absatz 1 BayRKG für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen erstattet. Sonstige notwendige Auslagen werden ersetzt, soweit sie nachgewiesen sind.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses des Bezirkstags oder eines seiner Ausschüsse oder auf schriftliche Anordnung des Bezirkstagspräsidenten abgeordnet werden, wenn sie als Vertreter des Bezirks oder des Bezirkstagspräsidenten teilnehmen. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind über einfache Besprechungen hinausgehende Zusammenkünfte von Gremien, in denen regelmäßig oder projektbezogen nach Tagesordnung oder Arbeitsprogramm Aufgaben erledigt werden, die der Bezirkstag bzw. seine Ausschüsse delegiert haben oder anderen Erledigung der Bezirk mitwirkt. Der Bezirkstag kann durch Beschluss die Gremien benennen, für deren Sitzungen Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 regelmäßig gewährt wird. Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. Bei Entsendung durch den Bayerischen Bezirkstag wird Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt. Entschädigungen von dritter Seite sind anzurechnen.
- (5) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 bis 3 wird den Mitgliedern der Bezirkstags-fraktionen auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt. Der Bezirkstag setzt durch Beschluss die jährliche Anzahl der Fraktionssitzungen fest, für die Entschädigungen gewährt werden. Werden über diese festgesetzte Anzahl hinaus weitere Fraktionssitzungen einberufen, werden hierfür keine Entschädigungen nach Satz 1 gewährt. Dies gilt auch dann, wenn ein Fraktionsmitglied die festgesetzte Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen noch nicht erreicht hat.
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats des in der Gewährträgerschaft des Bezirks stehenden Kommunalunternehmens „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erhalten die Mitglieder von diesem eine Sitzungsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 7

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Für ehrenamtliche Tätigkeiten in Bezirksangelegenheiten außerhalb von Sitzungen, die auf Grund eines schriftlichen Auftrags des Bezirkstagspräsidenten oder eines Beschlusses des Bezirkstages bzw. seiner Ausschüsse erfolgen, erhalten Bezirkstagsmitglieder eine Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes, wobei bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Auslagenersatz nach den Vorschriften des Art. 6 Absatz 1 und 2 BayRKG geleistet wird. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gilt § 6 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung entsprechend. Auslagen, die in allgemeiner Wahrnehmung des Mandats (z. B. Teilnahme an Festveranstaltungen) entstehen, sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 8 abgegolten.

§ 8

Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach §§ 6 und 7 erhalten die Bezirkstagsmitglieder zur Deckung ihrer allgemeinen Unkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.057 Euro. Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten in Höhe von 990 Euro, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 824 Euro, ihre

ersten Stellvertreter in Höhe von 278 Euro, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in Höhe von 278 Euro, die Referenten in Höhe von 426 Euro. Für die Vorsitzenden von Fraktionen mit weniger als vier Mitgliedern und deren erste Stellvertreter beträgt die Entschädigung die Hälfte der in Satz 2 für diese Funktionen festgesetzten Beträge.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen. Sie werden bei Erkrankung und während des Urlaubs weitergewährt. Der Bezirksausschuss kann die Aufwandsentschädigung bei länger als vier Wochen dauernder Verhinderung kürzen oder vollständig streichen.
- (3) Allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten der Besoldungsordnung B gelten mit demselben Vomhundertsatz, aufgerundet auf volle Eurobeträge, unmittelbar für die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2.
- (4) Beginnt oder endet die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds während des Monats, wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse und zur Abgeltung ihrer Auslagen Kostenersatz pro Mitglied und Jahr in Höhe von 379 Euro. Allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten der Besoldungsordnung B gelten ab dem nächstfolgenden Auszahlungstermin mit demselben Vomhundertsatz, aufgerundet auf volle Eurobeträge, unmittelbar für den Kostenersatzbetrag. Der Kostenersatz für die Fraktionen ist jeweils im Voraus zum 1. Januar auszuführen (Stichtag für die Mitgliederzahl).

§ 9

Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten

Sonstige Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk nach Art. 13 BezO herangezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 10

Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Bezirkstagsmitglieder folgende Verdienstaussfallentschädigung:
 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
 2. Selbständig bzw. freiberuflich tätige Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 35 Euro/Tag, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
 3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind bzw. nicht mehr als zehn Wochenstunden teilzeitbeschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 35 Euro/Tag. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
 4. Nachgewiesene Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden
 - a) Kindern, die das 12. Lj noch nicht vollendet haben
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind
 - c) Angehörigen mit festgestelltem Pflegegradin Höhe von max. 15 € pro Stunde
- (2) Für sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 11

Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters

Für den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. März 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2018, außer Kraft.

Regensburg, 31. Oktober 2023
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident